

§ 22

Der Club entsendet Delegierte zum Internationalen Congress, zur Multi-Distrikt-Versammlung und zur Distriktversammlung. Die dafür notwendigen Kosten werden in einem vom Vorstand festgelegten Rahmen bezuschusst.

**F. Schlussbestimmungen**

§ 23

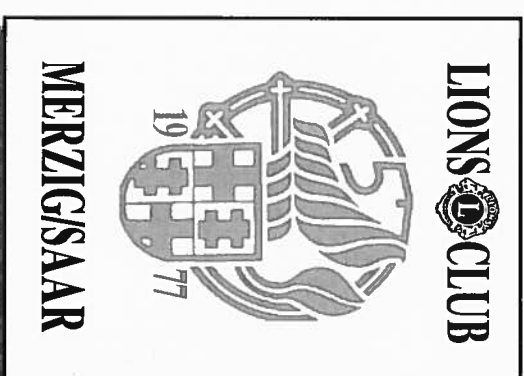
- (1) Streitigkeiten unter Clubmitgliedern sollen gütlich beigelegt werden. Hierfür kann die Hilfe des Präsidenten in Anspruch genommen werden.
- (2) Gelingt eine gütliche Beilegung nicht, kann die Mitgliederversammlung
  - a) auf Antrag des Vorstandes einen von ihr zu wählenden dreiköpfigen Schlichtungsausschuss mit der Streitigkeit befassen; im Übrigen gilt für seine Zusammensetzung und das Verfahren Artikel XVIII der Satzung des Multi Distrikt 111 Deutschland und seiner Distrikts entsprechend;
  - b) stattdessen die Streitigkeit auch dem Ehrenausschuss des zuständigen Distrikts zuweisen.
- (3) Der Vollzug der Beschlüsse des Schlichtungs- oder des Ehrenausschusses obliegt der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder erklären ihr Einverständnis, in allen sonstigen Streitigkeiten in Lions-Angelegenheiten zunächst nach Art. XVIII der Satzung des Multi Distrikts und der Ehrenordnung des Multi Distrikts zu verfahren, bevor die staatlichen Gerichte angerufen werden können.

§ 24

- (1) Die Auflösung des Clubs kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden, wenn der Antrag auf Auflösung in der Tagesordnung angekündigt wurde.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, obliegt dem Vorstand die Liquidation des Clubs.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen ist an das Hilfswerk der deutschen Lions e.V. zu übertragen.

§ 25

Die Satzung einschließlich der Zusatzbestimmungen von Lions-Club International, die Satzung des Multi Distrikts 111 – Deutschland mit seinen Distrikten und die Beschlüsse des Governorrats zur Mustersatzung nach Art. XVI § 2 der MD-Satzung ergänzen diese Satzung und gehen ihr im Zweifelsfall vor.



## A. Grundlagen

### § 1

- (1) Der Lions-Club Merzig/Saar (nachstehend „Club“ genannt) ist ein nicht eingetragener Verein mit Sitz in Merzig/Saar.
- (2) Der Club gehört der Internationalen Vereinigung der Lions-Clubs (Lions-Clubs International) an und ist deshalb Mitglied des Multi Distrikts 111 und des Distrikts 111-MS-IV, 1, deren Ziele, allgemeine Grundsätze und Statuten er als verbindlich anerkennt.

### § 2

- (1) Zweck des Clubs ist, der Allgemeinheit zu dienen. Seine Mitglieder verpflichten sich zu entsprechenden Initiativen (Activities).
- (2) Unter dem Leitwort „we serve“ setzt sich der Club zum Ziel: durch freundschaftlichen Zusammenschluss von Persönlichkeiten der verschiedenen Berufsgruppen aus der Stadt Merzig und dem Landkreis Merzig-Wadern, ausnahmsweise auch von außerhalb, gegenseitiges Verständnis und wechselseitige Achtung zu fördern; im privaten und beruflichen Leben Loyalität zu üben und in der Wahrnehmung der eigenen Interessen die Verpflichtungen gegenüber den Mitmenschen zu beachten; das Gemeinwohl zu fördern und mit innerer Bereitschaft bei geistiger und materieller Not Hilfe zu üben; über den engeren Lebensbereich hinaus für die Vertiefung des Verständnisses und die Beziehung zwischen den Völkern zu wirken und dadurch zur Schaffung und Erhaltung eines wahren Friedens beizutragen.

### § 3

Der Club bekennt sich zu offen gesprochenem Wort. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er betrachtet Toleranz als wichtige Grundlage des menschlichen Zusammenlebens.

## B. Mitgliedschaft

### § 4

- (1) Mitglied des Clubs kann nur werden, wer hierzu aufgefordert wird. § 13 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (2) Als Mitglied kann jede volljährige Person mit gutem Leumund und charakterlicher Eignung aufgenommen werden, die sich zu den Lions-Zielen bekennt. Sie soll sich beruflich bewährt und in der Regel ihren Wohn- oder Berufssitz im Einzugsgebiet des Clubs haben. Mitglied kann vorbehaltlich des § 9 nicht werden, wer bereits Mitglied eines anderen Lions-Clubs ist.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zielen des Clubs nach Kräften zu dienen. Es hat an den festgesetzten Zusammenkünften des Clubs regelmäßig teilzunehmen. Es muss sich im Fall der Verhinderung entschuldigen.

*Die Club-Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 13.6.1977 einstimmig verabschiedet. Am 21.12.1981 wurde sie wegen einer Änderung des § 4 durch eine neue Fassung ersetzt. Eine erneute Fassung der Inhaltsgleich war jedoch einige formale Vereinheitlichungen enthielt wurde am 26.3.2001 einstimmig angenommen. In vorliegenden Neudruck wurden einige kleinere Änderungen vorgenommen. (Die Hilfswerk-Satzung 13.6.1977 liegt in der Lesefassung 1.5.2001 als eigene Drucksache vor)*

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft ist auf Vorschlag eines Mitglieds (Bürge) möglich. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds setzt folgendes Verfahren voraus:
- (2) Der Vorschlag wird dem Präsidenten unterbreitet. Er muss den Bedingungen des § 4 Abs. 2 entsprechen. Hierfür verbürgt sich der Vorschlagende.
- (3) Der Präsident behandelt den Vorschlag im Vorstand. Kommt der Vorstand zu dem einstimmigen Ergebnis, dass das neue Mitglied die Bedingungen des § 4 Abs. 2 erfüllt und die Aufnahme den Zielen des Clubs förderlich ist, gibt der Präsident den Vorschlag allen Clubmitgliedern schriftlich bekannt.
- (4) Jedes Clubmitglied kann binnen eines Monats dem Präsidenten Einsprüche schriftlich mitteilen.
- (5) Bei nicht mehr als 2 Einsprüchen wird in einer Mitgliederversammlung über die Aufnahme abgestimmt. Zur Aufnahme sind vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen sind ausgeschlossen bzw. gelten als nicht abgegeben. Die Abstimmung ist geheim.
- (6) Wird die Aufnahme mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen, nimmt der Präsident oder von ihm zu bestimmende Mitglieder Kontakt zu dem Kandidaten auf, mit dem Ziel, eine Beitrittserklärung zu erreichen. Die Aufnahme erfolgt dann an einem der nächsten Clubabende.
- (7) Mit der Aufnahme ist der Bürge verpflichtet, sich um die Einführung des neuen Mitglieds zu kümmern.

§ 6

Alle Clubmitglieder haben, unbeschadet der Aufnahme oder Nichtaufnahme eines neuen Mitglieds, absolutes Stillschweigen über das gesamte Verfahren zu wahren. Ein Verstoß kann zum Ausschluss aus dem Club führen.

§ 7

- (1) Die Mitglieder des Clubs sind grundsätzlich aktive Mitglieder.
- (2) Außerdem sind folgende Mitgliedschaftsarten zulässig:
  - a) passive Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder

§ 8

- (1) Der Status als passives Mitglied setzt voraus, dass das Mitglied aus triftigen Gründen, insbesondere wegen Wohnsitzwechsels, Krankheit oder hohen Alters an den Clubveranstaltungen nicht mehr regelmäßig teilnehmen kann.
- (2) Der Status bedarf der Genehmigung des Vorstands.
- (3) Ein passives Mitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es hat bei Entscheidungen Stimmrecht.

§ 9

Zum Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung des Clubs auf Vorschlag eines Mitglieds Persönlichkeiten ernennen, die nicht Mitglieder des Clubs sind und die sich um den Club

oder den Lionsgedanken, das Land oder die Menschen in hervorragender Weise verdient gemacht haben und die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 erfüllen. Es kann an den Clubveranstaltungen teilnehmen, genießt im Übrigen jedoch keine Mitgliedschaftsrechte. Von der Club-Beitragspflicht ist es befreit.

§ 10

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austritt.

§ 11

Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erklären. Die finanziellen Verpflichtungen dieses Mitgliedes erlöschen erst mit dem Ende des Rechnungsjahres, für das der volle Beitrag zu leisten ist.

§ 12

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) an Clubabenden und sonstigen Clubveranstaltungen häufig nicht teilnimmt, sich nicht mit triftigen Gründen entschuldigt und dadurch mangelndes Interesse an der Tätigkeit des Clubs bekundet.  
Häufiges Fehlen liegt vor, wenn ein Mitglied innerhalb der letzten sechs Monate nicht mindestens die Hälfte der Pflichtveranstaltungen des eigenen Clubs besucht hat und deswegen schriftlich abgemahnt wurde.
  - b) trotz zweimaliger Aufforderung seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und nachdem es Gelegenheit erhalten hat, freiwillig auszutreten. Der Beschluss ist ihm durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Zugang schriftlich bei dem Präsidenten Einspruch erhebt.
- (3) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Bestätigung des Ausschlusses bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (4) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb von drei Monaten das Ehrenverfahren nach der Ehrenordnung des Multi Distrikts 111 beantragen. Staatliche Gerichte können erst nach dem Ehrenverfahren angerufen werden.

§ 13

- (1) Mitglieder eines anderen Lions-Clubs können an Veranstaltungen des Clubs als Gäste teilnehmen.
- (2) Nehmen sie ihren Wohnsitz im Einzugsbereich des Clubs, werden sie auf ihren Antrag und auf Empfehlung ihres bisherigen Clubs als Mitglied aufgenommen, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder in der darüber abstimmenden Clubversammlung dagegen stimmt. Hierbei dürfen die Berufszugehörigkeit und das Lebensalter kein Hindernis sein.
- (3) Ein Leo oder ein ehemaliges Mitglied eines Leo-Clubs ist in den Club aufzunehmen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Clubs dies vorschlagen und die Mehrheit der Mitglieder des Clubs nicht dagegen stimmt. Hierbei darf die Berufszugehörigkeit des

Aufzunehmenden kein Hindernis sein. Dem Leo Club, dem das ausgeschiedene Leo-Mitglied angehört, und dem für diesen bürgenden Lions-Club muss vor der Aufnahme Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Diese Regel gilt für die Dauer von fünf Jahren nach Ausscheiden aus dem Leo-Club.

#### **C. Zusammenkünfte**

##### § 14

Das Club- und Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.

##### § 15

- (1) Ordentliche Clubabende finden in der Regel zwei Mal im Monat statt.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden zwei Mal im Laufe des Clubjahres mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich, per Fax oder per E-Mail einberufen.
- (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen im Frühjahr und im Herbst unter den Bedingungen des Abs. 2 einberufen werden. Die Mitgliederversammlung im Frühjahr muss spätestens im Monat März stattfinden.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder innerhalb von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, per Fax oder per E-Mail einzuberufen.

#### **D. Organe**

##### § 16

- (1) Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann auf die Dauer des Clubjahres einzelne Clubmitglieder oder Ausschüsse mit Sonderaufgaben betrauen, die nach seinen Angaben und unter seiner Verantwortung zu erfüllen sind.

##### § 17

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt im Frühjahr eines jeden Jahres den Vorstand für die Dauer eines Clubjahres sowie einen Rechnungsprüfer. Sie bestellt die Delegierten des Clubs zur Distrikt- und zur Multi-Distrikt-Versammlung und zur International Convention.
- (2) Im Herbst eines jeden Jahres nimmt die Mitgliederversammlung den Jahresbericht des Past-Präsidenten, die Jahresrechnung des Schatzmeisters und den Bericht des Rechnungsprüfers für das abgelaufene Clubjahr entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

##### § 18

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; nicht anwesende passive Mitglieder werden bei der Ermittlung der Mindestzahl nicht mitgezählt. Ist dies nicht der Fall, so ist mit

einer Frist von 14 Tagen mit gleicher Tagesordnung eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.

- (2) 'Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung kein anderes Stimmverhältnis vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters den Ausschlag. Stimmrechtsvollmachten und schriftliche Stimmabgaben durch abwesende Mitglieder sind unzulässig.

- (3) Eine Satzungsänderung kann nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit deren Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.

- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Sekretär oder dem in seiner Vertretung Protokollführenden Mitglied zu unterschreiben ist.

##### § 19

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem letztjährigen Präsidenten, dem Sekretär, dem Schatzmeister, dem 1. und 2. Vizepräsidenten und dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Alle Clubmitglieder bevollmächtigen den Vorstand zur Vertretung im Rechtsverkehr gegenüber Dritten. Der Präsident, der Sekretär und der Schatzmeister vertreten den Club je alleinhandelnd. Der letztjährige Präsident, der 1. und 2. Vizepräsident und der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit sind derart zu zweit gesamtvertretungsberechtigt, dass jeder von ihnen mit einem beliebigen anderen Vorstandsmitglied handeln kann.

Die Vertretungsmacht des Vorstands beschränkt sich auf das Clubvermögen.

- (3) Die Präsidenten elect sollen vor Amtsantritt an einer Informationsveranstaltung des Distrikts teilgenommen haben.

- (4) Der Präsident ist vor Ablauf von drei Jahren nicht wieder wählbar. Einmalige Wiederwahl ist in unabweisbaren Notfällen zulässig.

#### **E. Finanzen**

##### § 20

- (1) Jedes Mitglied zahlt eine einmalige Aufnahmegebühr und laufende Jahresbeiträge für den Club und das Lions-Hilfswerk Merzig/Saar e.V.
- (2) Den jährlichen Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Er muss die Verwaltungsbeiträge enthalten, die an den Multi Distrikt, den Distrikt sowie an Lions-Clubs International abzuführen sind.

##### § 21

Für den Verwaltungsbereich und für den Activitybereich sind getrennte Konten zu führen. Für den Activitybereich kann ein Clubhilfswerk gegründet werden. Einnahme-Activities sind durch eine gemeinnützige Körperschaft (z. B. Clubhilfswerk) zu veranstalten.